

# Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**Bebauungsplan für ein Allgemeines Wohngebiet „Litzlohe-Grasweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 Abs. 3 BauGB)**

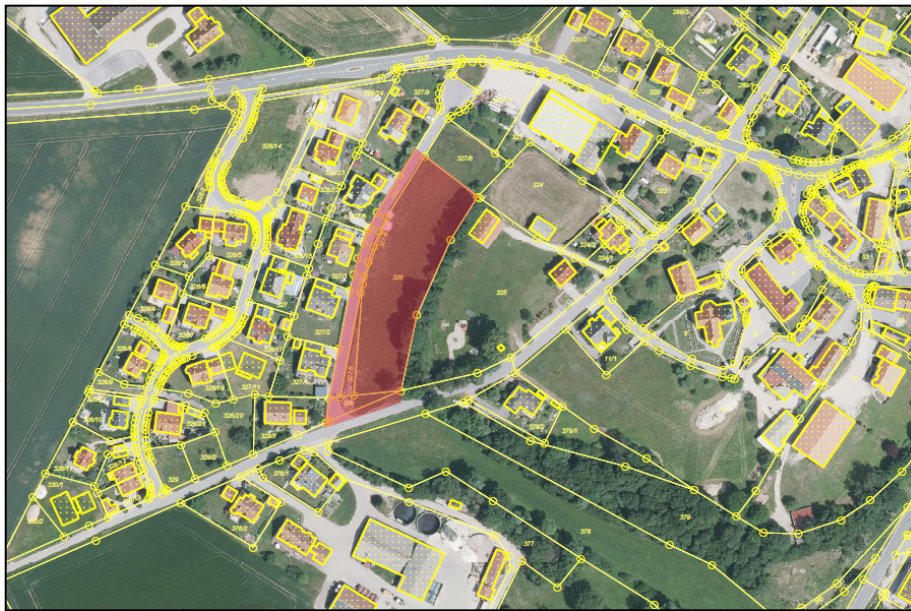
---

Der Gemeinderat Pilsach hat mit Beschluss vom 20. Juli 2023 den Bebauungsplan „Litzlohe-Grasweg“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

*„Der Bebauungsplan „Litzlohe-Grasweg“ mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 20.07.2023 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.“*

Die zur Festsetzung des „Allgemeinen Wohngebiets“ vorgesehene Fläche von ca. 5.750 m<sup>2</sup> schließt im Westen an das Wohngebiet „Litzlohe-West“ und wird im Süden durch die Ortsstraße „Waller Weg“ begrenzt. Im Norden reicht die Planungsfläche bis zum Grundstück Fl.Nr. 327/8, Gemarkung Litzlohe. Im Osten wird die Fläche durch das Grundstück Fl.Nr. 325, Gemarkung Litzlohe begrenzt.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich:



Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf. (Zimmer 31), Bahnhofstraße 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf. während der allgemeinen Dienststunden\* einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Neumarkt i.d.OPf., den 18.08.2023

T r u b e r

1. Bürgermeister

**\*Allgemeine Dienststunden**

Mo., Die. von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr  
Donnerstag von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr  
Mi., Fr. von 08.00-12.00 Uhr

**Bekanntmachungsnachweis**

Ausgehängt am 21.08.2023  
Abgenommen am 22.09.2023